



1306







## Auszug

aus dem, unterm 26. Juny d. J. publicirten höchsten Mandate, wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten ꝛc. fñhrohin gehalten werden soll.

§. 7.

Alle gewaltsame Werbung ist verboten, ꝛc.

§. 12.

Handwercks-Lehrlinge können zwar unter den im Exemptions-Verzeichnisse bemerckten Umständen und Einschränkungen, als Rekruten angewiesen werden; es sind selbige auch auf beschehene Requisition und erfolgte Assignation gegen eine von den Capitän zu leistende billigmäßige Entschädigung des Lehrherrn, auf die Tage ihrer Abwesenheit, ohne Aufenthalt an die Regimenter zur Verpflichtung zu stellen, jedoch sodann zu Antritt und zu behöriger Ausdienung ihrer Lehrzeit, nur in dem Falle, wenn sie ihre Lehrjahre vor der Assignation bereits wirklich angetreten haben, anzuhalten, und deren Sachen bis zu erfolgter Ablieferung ans Militär, von den Lehrherrn zurück zu behalten.

§. 32.

Wenn eine Innung einem, dem Militär überlassenen Handwerckspurschen, von dessen beschehenen Assignation sie durch die Obrigkeit oder sonst unterrichtet ist, eine Kundschaft ausgestellt, und dadurch außer Landes zu gehen Gelegenheit gegeben, sind die Aussteller einer dergleichen Kundschaft, (in sofern sie nicht dabey eine wirkliche Verleitung zum Weggehen, oder eine Forthelfung zu Schulden gebracht, als welchen Falls sie nach Befinden mit zwey oder mehrjähriger Zuchthausstrafe zu belegen) und zwar jeder Innungs-Vorsteher oder Aeltester, welcher bey der  
Aus-





Ausstellung concurriret, besonders bey der ersten Contra-  
vention, mit einer zur Invalidencasse zu bezahlenden Geld-  
Buße von Zehen Thalern, im Wiederholungsfalle von  
Fünfzehn Thalern und wenn derjenige, dem die Kund-  
schaft ausgestellt worden, nicht wirklich weggegangen,  
von Fünf Thalern, oder nach Befinden, statt der Geld-  
strafe mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 51.

Sollen die nach Fünfzehnjährigen Kriegsdiensten  
verabschiedete Unterofficiers und Gemeinen ihr erlerntes  
Handwerck, Nahrung und Kunst, worunter jedoch der  
Handel nicht mit begriffen ist, oder auch mehrere Profes-  
sionen oder Berufsarbeiten, und wenn sie damit umzu-  
gehen geschickt sind, jedoch ohne Sezung einiger Gesellen  
und Lehrlingen, mithin in der Stille, auf ihre eigne  
Hand, und unter der Einschränkung, daß diejenigen,  
welche auf den Dörfern wohnen, nicht in Städte arbeiten,  
ohne Gefahr, in Strafe genommen, oder darinnen be-  
hindert zu werden, treiben können.

§. 53.

Demnächst soll allen, sowohl In- als Ausländern,  
welche wenigstens Achtzehn Jahre lang treu und recht-  
schaffen gedienet haben, das Bürger- und Meistere-  
recht zusammen, oder auch eines von beiden besonders,  
wenn sie sich dazu qualificiren, ohnentgeltlich ertheilt wer-  
den. Es haben aber diejenigen, welche auf das Meister-  
recht Anspruch machen, züförderst ein behöriges, jedoch  
möglichst wolfeiles und leicht an den Mann zu bringens-  
des Meisterstück zu fertigen, hiernächst alle, welche das  
Bürger- und Meisterrecht, oder nur das erstere unentgelt-  
lich erlangen, sodann alle bürgerliche Abgaben, mit allei-  
nigen Ausschluße der Personensteuer, zu entrichten.

§. 55.

Ferner sind diejenigen Unterofficiers und Gemeinen,  
welche



welche aus der Lehre einer Kunst, Profession oder Handwercks vor Ablauf ihrer Lehrjahre freiwillig in Chursächß. Kriegsdienste gelanget, auf ihr Anmelden es geschehe nun solches vor oder nach ihrer Entlassung aus den Militärdiensten, von den Innungen oder Handwerckern, ohne Entgeld, frey und zu G e s e l l e n zu sprechen. Es müssen aber dergleichen Leute, wenn sie dieser Wohlthat, und des dereinstigen Vorzugs der unentgeldlichen Belangung zum Meisterrechte theilhaftig werden wollen, nach der Vorschrift des 19 §. Cap. 1. der General-Innungsartikel vor ihrer Loßsprechung von ihren Lehrherrn oder Meistern vor die Innung gebracht werden, und in Beiseyn der Aeltesten eine, nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder Handwercks, in den Special-Artikeln bestimmte Probe von dem, was sie erlernt haben, fertigen, auch ihre Probestücken hinlänglich befunden worden seyn. Bey den Innungen, welche des Jahrs nur einmal zusammen kommen, oder wenn sonst die Umstände einen Aufschub der Loßsprechung nicht gestatten, kann ein dergleichen Mann auch von den Oberältesten und Beisitzern zum Gesellen gesprochen werden.

Von der Werbung sind überhaupt oder unter gewissen Umständen frey:

a) Alle in hiesigen Landen mit Gütern und Häusern angeessene Unterthanen, ohne Unterschied des Werthes ihrer Besitzungen &c.

b) Von den Unangefessenen

1.) Alle Handwercksmeister und Bürger in Städten, welche ihr Handwerk wirklich treiben, sowol als sämtliche Lehrlinge, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden haben. Doch können unansässige Bürger und Meister, wenn sie bey andern nur als Gesellen arbeiten, in Anspruch genommen, und als Rekruten abgegeben werden.

4) Die



4.) Die Manufacturiers und Fabricanten, so bey Manufacturen oder für sich wirklich arbeiten, nicht aber alle deren Handlanger, oder die nur grobe Arbeit verrichtende Tagelöhner. Jedoch bleibt den Obrigkeiten in einzelnen Fällen überlassen, einen und andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Professionisten, wenn sie denselben, nach eingezogener sichern Erkundigung von den Innungen, für entbehrlich halten, als Rekruten anzuweisen.

7.) Die Künstler und die bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lehrlinge.

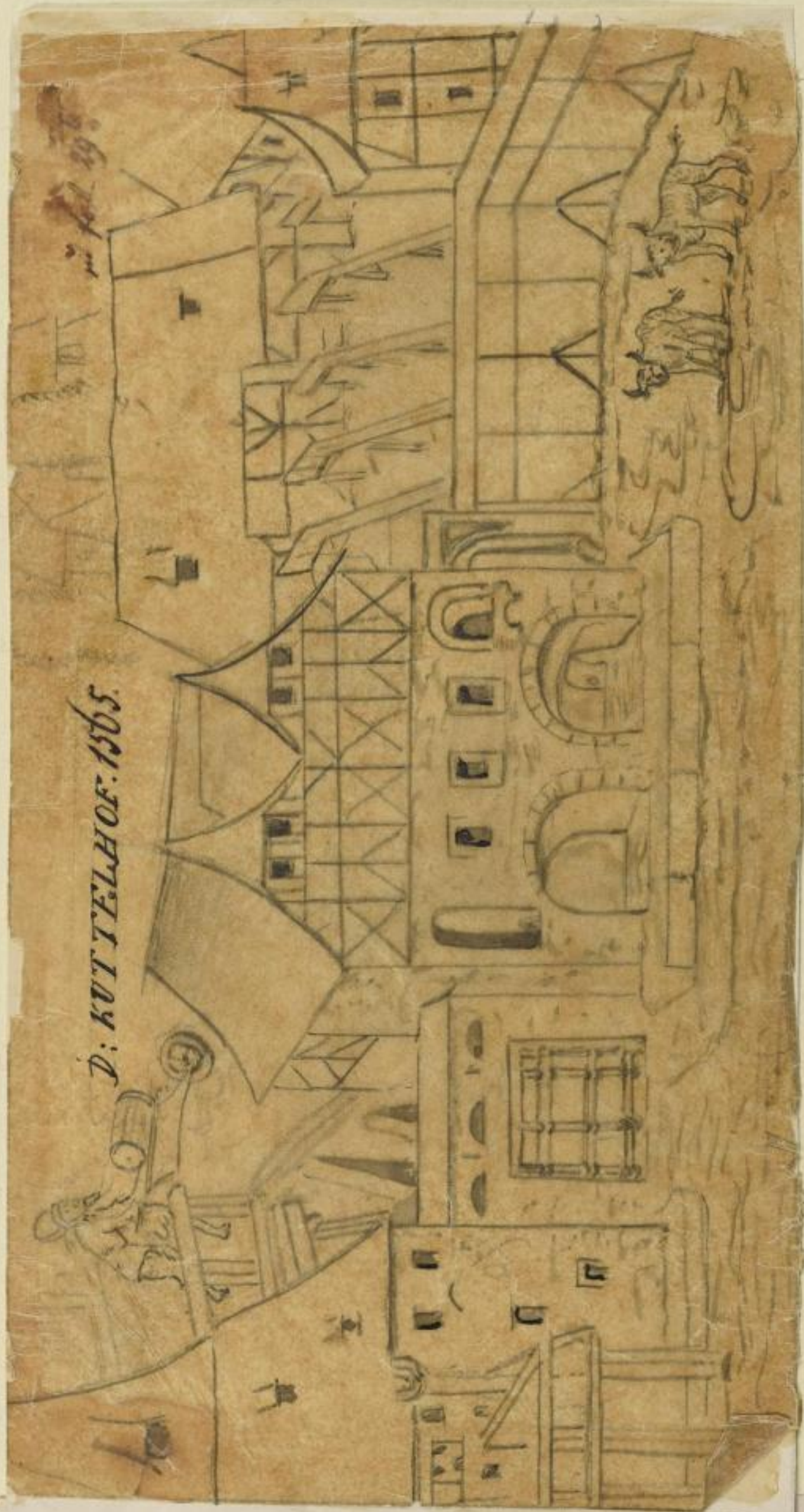
10.) Die Handwercksgesellen, so bey Wittwen arbeiten, wenn sie Meisterstelle vertreten, auch solche, die mehr Geschwister haben, welche sie ernähren müssen. Wegen der übrigen Gesellen bleibt es dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, ob und in wie weit sie zu entbehren sind.

17.) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig haben, u. s. w.

Zur Nachachtung für hiesige Innungen ist, vorstehender Auszug durch den Druck bekannt machen zu lassen, beschlossen worden, im sizenden Rathe zu Görlitz am 21. July 1792.

Der Rath allda.





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7